



Bescheid

I. Spruch

Der Antrag auf Feststellung zum Vorliegen eines Abrufdienstes vom 23.03.2021 von A gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.03.2021 brachte A (der Antragssteller) einen Feststellungsantrag betreffend einen Twitch Kanal ein. In diesem führte er aus, dass er hobbymäßig auf Twitch streamte und ihm seine Freunde und Nachbarn zuschauen würden. Er könne nunmehr den Affiliate-Status erhalten und somit Geld verdienen, wobei er nicht davon ausgehe, dass es sich um große Beträge handle.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.04.2021 forderte die KommAustria den Antragssteller auf, Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen § 10 Abs. 1 AMD-G (Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des Staatsbürgerschaftsnachweises und Kopie Ihres Meldezettels) zu erbringen sowie konkrete Angaben zum Verbreitungsweg (Name des Twitch-Kanals sowie genaue Internetadresse) und konkrete Angaben zum Programm (geschätzte Dauer und Häufigkeit der Beiträge, konkrete Beschreibung der Art und der Inhalte der Beiträge) zu erstatten.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 23.03.2021 stellte der Antragssteller einen Antrag auf Feststellung betreffend einen Twitch-Kanal. Der Antrag enthielt nicht alle erforderlichen Angaben.

Die KommAustria forderte den Antragssteller mit Schreiben vom 06.04.2021 unter Inaussichtstellung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG dazu auf, die Mängel binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu beheben.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Antragssteller am 09.04.2021 zugestellt. Bis dato langte keine Stellungnahme ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen im Feststellungsantrag beruhen auf der Eingabe des Einschreiters vom 23.03.2021.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf dem der KommAustria übermittelten Rückschein.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme mehr einlangte, beruht auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da der Antrag vom 23.03.2021 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und § 10 AMD-G enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 06.04.2021 zur Vorlage eines Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft und zur Erstattung näherer Angaben (Verbreitungsweg und Angaben zum Programm) zum angezeigten Dienst aufgefordert.

Bis zum Entscheidungszeitpunkt langte keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein.

Somit hat er Einschreiter die gesetzte Frist zur Mängelbehebung ungenützt verstreichen lassen. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen und es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-086“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)